

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Holzverkaufes für Waldbesitzer durch die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (AGB-HV)

Stand Juli 2004

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Holzverkauf (AGB-HV) gelten für alle Holzverkäufe, welche die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (LFV) im Namen, Auftrag und auf Rechnung anderer Waldbesitzer organisiert und durchführt.

Die LFV handelt ausschließlich im Namen, Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Waldbesitzers.

Die LFV tritt dabei ausschließlich als Agent (Vermittler) zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer auf. Bei den von der LFV durchgeführten Holzverkäufen gelten die beigefügten¹ allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald (AVZ) entsprechend, solange der Waldbesitzer nicht die Anwendung anderer Regelungen durch die LFV schriftlich vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, führt die LFV den Verkauf ohne Weisungen des Waldbesitzers bezüglich Käufer, Preis und Abwicklung durch. Der Waldbesitzer ermächtigt die LFV die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Käufer ohne weitere Genehmigungen abzugeben. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die LFV wird durch die untere Forstbehörde vertreten.

2. Geschäftsgegenstand

2.1 Verkaufsvorbereitung

2.1.1. Aushaltung / Sortierung / Losbildung

Der Waldbesitzer stellt das Holz ausgehalten und sortiert entsprechend der Vorgaben der LFV bereit. Die LFV ist berechtigt, abweichend ausgehaltenes Holz abzulehnen. Die Zusammenführung gleichartiger Verkaufslöse mehrerer Waldbesitzer (gemeinschaftlicher Holzverkauf) zum Zwecke der besseren Verkäuflichkeit kann von der LFV vorgenommen

¹ Sofern dieses Dokument dem Waldbesitzer schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurde, ist auf eine erneute Aushändigung durch die Landesforstverwaltung verzichtet worden.

werden. Die LFV entscheidet über die Zusammensetzung (Loszusammenstellung) bei „gemeinschaftlichen Holzverkäufen“.

2.1.2. Käuferakquisition

Die LFV ist berechtigt, im Auftrag und Namen des Verkäufers einen Käufer zu suchen und diesem das Holz anzubieten.

2.2. Verkaufsabwicklung

2.2.1 Maßermittlung

Grundlage für die Abrechnung sind die von der LFV zugelassenen Vermessungsverfahren zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). Im Einzelfall wendet die LFV das zweckmäßigste Maßermittlungsverfahren an.

Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung) wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von einem Bediensteten der LFV vor der Abfuhr überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und in einer Holzliste dokumentiert.

2.2.2. Gütebestimmung

Die Bestimmung der Güte einer Verkaufseinheit erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der HKS zur Gütesortierung, dem Sortiermerkblatt Baden-Württemberg oder nach vertraglich vereinbarten Gütekriterien. Die Güteanteile der Verkaufseinheit werden von einem Bediensteten der LFV überprüft und anerkannt bzw. selbst erfasst und dokumentiert.

2.2.3. Rechnungsstellung

Die LFV stellt an den Käufer die Rechnung im Namen des Verkäufers oder einer Verkäufergemeinschaft.

2.3. Gemeinschaftlicher Holzverkauf

Beim gemeinschaftlichem Holzverkauf werden mehrere Verkaufseinheiten (Kleinmengen) verschiedener Waldbesitzer zu einer marktfähigen Gesamtlieferung zusammengefasst. Damit können auch Waldbesitzer mit geringem Holzaufkommen am Markt teilnehmen.

2.3.1 Verkaufswertermittlung bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Waldmaß findet die Wertermittlung analog der o.g. Maß und Gütebestimmungen statt.

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen nach Werksmaß wird der jeweilige Wertanteil des Verkaufsloses am Gesamtverkauf durch einen Bediensteten der LFV auf Basis der o.g. Maß- und Güteermittlung festgestellt und dokumentiert. Hierbei dient das Waldmaß als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Wertanteils. Die Rückverteilung des Erlöses an die am gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer findet später gemäß des jeweiligen Wertanteiles statt. Bei der Verkaufsmaßermittlung wendet die LFV das zweckmäßigste Aufnahmeverfahren an.

Die an einem gemeinschaftlichen Holzverkauf beteiligten Waldbesitzer tragen die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung vor dem Zeitpunkt der Holzbereitstellung anteilig nach dem Wert des eingebrachten Holzes.

Der Waldbesitzer erkennt im Falle eines gemeinschaftlichen Holzverkaufs die Verteilung des Verkaufserlöses nach diesem Verfahren an. Dies gilt auch bei Vermessung im Stichprobenverfahren.

2.3.2. Rechnungsstellung

Bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen erstellt die LFV eine Sammelrechnung im Namen und im Auftrag aller beteiligten Waldbesitzer oder Waldbesitzergemeinschaften. Die AVZ gilt gegenüber dem Käufer für den gemeinschaftlichen Holzverkauf entsprechend.

2.3.3. Gemeinsame Verwahrung bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen

Zum Zweck einer vereinfachten Verkaufsabwicklung ist die LFV bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen berechtigt, die bereitgestellten Hölzer mit den Hölzern anderer Waldbesitzer gemeinsam zu verkaufen und die Einnahmen gemeinsam zu verwahren. In diesem Fall tragen die am jeweiligen gemeinsamen Verkauf beteiligten Waldbesitzer die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung vor dem Zeitpunkt der Holzbereitstellung anteilig nach dem Wert des eingebrachten Holzes.

2.3.4 Abrechnung bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen

Die Abrechnung der Verkaufserlöse aus Verkäufen nach Waldmaß mit gemeinschaftlicher Verwahrung erfolgt gemäß den festgestellten Verkaufsmaßen und -güten. Bei

werksvermessenem Lieferungen findet die Abrechnung nach den unter 2.3.1. ermittelten Wertanteilen des jeweiligen Holzes statt.

2.4. Auszahlung bei gemeinschaftlichen Holzverkäufen

Die Auszahlung des Verkaufserlöses erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Verkaufsgeschäftes und nach vollständigem Eingang der Kaufpreissumme bei der LOK.

Bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (AVZ) betreibt die LFV die Mahnung des Betrages beim Käufer und macht erforderlichenfalls eine vorliegende Sicherheit geltend. Falls erforderlich übernimmt die LFV den Wiederverkauf auf Antrag des Eigentümers. Die Beitreibung der fälligen Zahlleistung obliegt dem Holzeigentümer.

Eine vom Käufer erbrachte Sicherheit zugunsten der LFV gilt für alle am gemeinschaftlichen HV beteiligten Waldbesitzer in gleichem Sinne und anteilig zu den vom Waldbesitzer eingebrachten Anteilen am gesamten Verkauf. Dies gilt auch für eine evt. auftretende Unterdeckung der Sicherheit.

3. Haftung

Die LFV gewährleistet die Anwendung der jeweils gültigen AVZ und der für den Holzverkauf geltenden Vorschriften.

Die LFV haftet dem Waldbesitzer für Schäden, die diesem anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes durch die LFV oder ihrer Bediensteten entstehen, sofern diese Schäden von einem Bediensteten oder Beauftragten der LFV vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Waldbesitzer stellt die LFV und ihre Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Prozesskosten) wegen Schäden frei, die diesen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Verkaufes entstehen sollten, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von Bediensteten oder Beauftragten der LFV verursacht wurden.

Bei einem Verlust bzw. Untergang der Lieferung, der nicht durch die LFV verschuldet ist, z.B. aufgrund Insolvenz des Käufers, durch Diebstahl oder einer Wertminderung des Holzes, trägt der Waldbesitzer oder die Waldbesitzergemeinschaft den Schaden entsprechend des jeweiligen Wertanteils. Dies gilt analog für den gemeinschaftlichen Holzverkauf.

4. Kosten

Kostenbeiträge für die Durchführung des Holzverkaufs und die Fakturierung werden auf der Grundlage der beigefügten Privatwaldverordnung² bzw. der beigefügten VwV-Wirtschaftsverwaltung² in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

Sofern weitere Kosten entstehen, die sich für Aufwendungen der LFV gegenüber dem Käufer aus der Vertragsgestaltung (z.B. Nasslagerung, Transport, Schutzbehandlung, zusätzliche Sachkosten im Zusammenhang mit Meistgebotsterminen, etc.) oder durch erhöhten Aufwand beim Wiederverkauf ergeben, trägt diese der Waldbesitzer.

Beim gemeinschaftlichen Holzverkauf tragen die beteiligten Waldbesitzer weitere im Zusammenhang mit dem Verkauf anfallenden Kosten anteilig nach dem Wert des jeweils von ihnen eingebrachten Holzes (siehe 2.3.1.).

5. Angaben zur Umsatzsteuer und zur Zertifizierung

5.1. Umsatzsteuer

Der Waldbesitzer teilt der LFV seine Steuernummer, seinen jeweils gültigen Umsatzsteuersatz für den Holzverkauf bzw. Änderungen mit.

Folgen, die aufgrund falscher Angaben oder der Nichtmeldung der Steuernummer oder von Änderungen erwachsen, hat der Waldbesitzer zu tragen.

5.2. Zertifizierung

Zertifikate nach anerkannten forstlichen Zertifizierungssystemen teilt der Waldbesitzer der LFV vor der Bereitstellung der Verkaufseinheit mit. Dazu gehört ebenso die Zertifikatsnummer als auch der Verleihungszeitraum.

Änderungen bei bestehenden Zertifizierungen werden vom Waldbesitzer der LFV umgehend bekannt gegeben.

6. Datenverarbeitung

Die LFV ist berechtigt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Verkäufers für interne Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

² Sofern diese Dokumente dem Waldbesitzer schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgehändigt wurden, ist auf eine erneute Aushändigung durch die Landesforstverwaltung verzichtet worden.